

Satzung

des
Maschinen-und Betriebshilfsringes Breisgau e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: "Maschinen-und Betriebshilfsring Breisgau e.V."
2. Der Maschinen-und Betriebshilfsring e.V. hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Er ist ein Zusammenschluß in Form eines eingetragenen Vereins.

§ 2

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Aufgaben des Vereins

§ 3

1. Aufgabe des Vereins ist eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern im maschinellen und personellen Bereich, die Vermittlung von Zuerwerbsmöglichkeiten, die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Bedarfsgütern, sowie die Erbringung sozialer Dienstleistungen. Der Verein kann auch auf verwandten Gebieten tätig werden, die dem Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienen.

2. Die Betriebshilfe und soziale Dienstleistungen können insbesondere geleistet werden durch Vermittlung und Gestellung landwirtschaftlicher Maschinen und durch Vermittlung und Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen sowie durch nichtgewerbliche Vermittlung von sonstigen Arbeitskräften. Soziale Dienstleistungen können zur Unterstützung des Vereinszwecks auch gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden.
3. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und keine eigenwirtschaftlichen Erwerbszwecke.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied können sein:
 - 1.1 Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
 - 1.2 Landmaschinenbesitzer
 - 1.3 sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Verein fördert.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt.
4. Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang oder wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Über den Ausschluß entscheiden Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung durch Abstimmung, bei der die einfache Mehrheit der Erschienen für den Ausschluß genügt. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung widersprechen, worauf die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluß abstimmt. Diese Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar, auch nicht vor dem Schiedsgericht des Vereins.

6. Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - 1.1 an den Versammlungen des Vereins und bei Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - 1.2 alle Vorteile, die der Verein bietet, wahrzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - 2.1 die für die geleistete Arbeit entstandenen Kosten zu verrechnen und bei einer Bank ein Girokonto zu unterhalten. Ausleihen von Maschinen ohne Verrechnung widerspricht den Vereinsinteressen und kann im Wiederholungsfalle den Ausschluß zur Folge haben;
 - 2.2 seine freie Maschinenkapazität bevorzugt Mitgliedern anzubieten bzw. Maschinenarbeiten bevorzugt durch Mitglieder ausführen zu lassen. Arbeiten bei Nichtmitgliedern sind mit einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Aufschlag zu verrechnen,
 - 2.3 die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die diesem Rahmen entsprechenden Anordnungen des Vorstandes einzuhalten.,
 - 2.4 einen Vereinsbeitrag zur Deckung der Kosten nach Beschluß der Mitgliederversammlung zu leisten. Er ist im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres bzw. bei Aufnahme fällig.

Bei Nichteinhaltung der genannten Termine und Verzug (schuldhaftes Nichtzahlen trotz Mahnung) erlischt die Mitgliedschaft.

IV. Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§ 7

1. Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für:
 - 1.1 Wahl des Vorstandes, dessen Vorsitzenden, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Mitglieder des Beirats
 - 1.2 Ergänzung und Änderung der Satzung
 - 1.3 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
 - 1.4 Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
 - 1.5 Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - 1.6 Auflösung des Vereins
 - 1.7 Beschlussfassung über eine Wahlordnung
2. Für die Nummer 1.2 (Ergänzung und Änderung der Satzung) ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt geheime Wahlen. (Näheres regelt die Wahlordnung)
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll vom Vereinsvorstand möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung (mindestens eine Woche vorher) einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist in der Einladung bekanntzugeben.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretern.

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und die drei anderen Vorstände gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten. Alle vier sind je einzeln Vorstand i.S. des §26 BGB. Intern gilt jedoch, daß die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann für den Verein handeln sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher zu erfolgen.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Beirat zu erlassenden Entschädigungsordnung.

§ 9

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den 3 stellvertretenden Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern, welche aus dem Kreis der wählbaren Beiratsmitglieder zu wählen sind. Näheres regelt die Wahlordnung.
2. Für die Amtszeit gilt § 8 Abs. 4 entsprechend
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsstelle des Maschinenrings bei der Fassung und Umsetzung der Beschlüsse zu unterstützen.
4. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher zu erfolgen.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Beirat zu erlassenden Entschädigungsordnung.

§ 10

Der Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er soll die Zahl 15 nicht übersteigen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszwecks zu unterstützen. Aus diesem Grund sollen im Beirat nicht nur praktische Landwirte, sondern auch Institutionen und Organisationen vertreten sein, die sich um den überbetrieblichen Maschineneinsatz und den Betriebshilfsdienst bemühen.

2. Die Amtszeit des Beirats deckt sich mit der des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Beirates und des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, sind zu ersetzen.
4. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Beiratsmitgliedern einberufen.
5. Der Vorsitzende des Vorstands führt bei den Sitzungen des Beirats den Vorsitz.
6. Der Vorstand und der Beirat wählen den Geschäftsführer.
7. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe des Auslagenersatzes sowie der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Entschädigungsordnung.

V. Geschäftsführung

§ 11

1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach Weisungen des Vorstands.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung, die vom Vorstand und vom Beirat festgelegt wird.

§ 12

Prüfung

1. Von der Mitgliederversammlung, die jeweils nach §7 einzuberufen ist, wird die Vereinskasse und die Arbeit der Geschäftsführung durch vom Vorstand zu bestellenden Vereinsprüfer kontrolliert. Die Prüfer können sich aus den Beiratsmitgliedern zusammensetzen. Der Prüfungsbericht ist von einem der Prüfer bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

VI. Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung

§ 13

1. Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.
2. Wer Betriebshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei der Vereinbarung des Entgelts die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 14

1. Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt; es sei denn, daß das Mitglied, das die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeiführt.
2. Die Mitglieder nach §4 Abs.1 und 2 haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko aus überbetrieblichem Maschineneinsatz mit einschließt.

§ 15

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern. Die Ersatzpflicht der Mitglieder für untereinander zugefügte Schäden regelt §14.

VII. Auflösung

§ 16

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Restvermögen des Vereins ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft zu verwenden.

VIII. Schiedsgericht

§ 17

1. Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
2. Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Landwirtschaftsamt Freiburg berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein. Jede Partei benennt einen Beisitzer. Es wird in das Ermessen des Landwirtschaftsamtes gestellt, in schwierigen Fällen einen Vorsitzenden des Vereinsschiedsgerichts zu bestimmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.
3. Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.